Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Redaktionelle Anpassung der Verweisung auf § 39 Abs. 3 in Abs. 4 Nr. 1.
- Anpassung der Zuständigkeiten für Vordrucke für den StAbzug gem. § 50a in Abs. 4 Nr. 1 Buchst. h und Nr. 1d (neu).
- ▶ Fundstelle: Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (WElektro-MobFördG/"JStG 2019") v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17).

§ 51 Ermächtigungen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, 3862; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch WElektroMobFördG ("JStG 2019") v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17)

- (1) bis (3) unverändert
- (4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt,
- 1. im Finvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Vordrucke für

h) die Anmeldung der Abzugsteuer (§ 50a Absatz 7)

und die Muster der Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug nach § 39 Absatz 3 und § 39e Absatz 7 Satz 5, des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41 b Absatz 1), das Muster der Lohnsteuerbescheinigung nach § 41b Absatz 3 Satz 1, der Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nach § 39 Absatz 3 und § 39e Absatz 7 Satz 1 sowie der in § 45a Absatz 2 und 3 und § 50a Absatz 5 Satz 6 vorgesehenen Bescheinigungen zu bestimmen;

1d. Die Vordrucke für die Anmeldung des Steuerabzugs von Vergütungen im Sinne des § 50a Absatz 1 zu bestimmen;

Autor und Mitherausgeber:

Dr. Uwe *Clausen*, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht, O&R Oppenhoff & Rädler AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, München

Kompaktübersicht

J 20-1 Inhalt der Änderungen:

- ▶ *Abs. 4 Nr. 1:* § 39 Abs. 3 wurde neugefasst und deshalb die Verweisung darauf angepasst.
- ▶ Abs. 4 Nr. 1 Buchst. h und Abs. 4 Nr. 1d: Für Vordrucke für die Durchführung des StAbzugsverfahrens bei beschränkt Stpfl. ist das Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder nur noch in den Fällen des § 50a Abs. 7 (StAbzug beim Vergütungsschuldner) erforderlich, nicht mehr in den Regelfällen des § 50a Abs. 1.

J 20-2 Rechtsentwicklung:

- ► Zur Rechtsentwicklung bis 2015 s. § 51 Anm. 2.
- ► WElektroMobFördG ("JStG 2019") v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): Änderungen in Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 Buchst. h und Abs. 4 Nr. 1d.
- J 20-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Regelungen gelten ab Inkrafttreten des WElektroMobFördG ("JStG 2019") v. 12.12.2019 am 1.1.2020 (Art. 39 Abs. 2 WElektroMobFördG/"JStG 2019").

J 20-4 Grund und Bedeutung der Änderungen:

- ▶ Abs. 4 Nr. 1: Um beschränkt estpfl. ArbN in das Verfahren der elektronischen LStAbzugsmerkmale einbeziehen zu können, wurde § 39 Abs. 3 neu gefasst, erstmals anzuwenden auf Arbeitslohn, der für einen nach dem 31.12.2019 endenden Lohnzahlungszeitraum zufließt (§ 52 Abs. 1 Satz 2). Der ArbN muss künftig den Antrag für die erstmalige Zuteilung einer Identifikationsnummer (§ 139b AO) beim BSFA selbst stellen (Abs. 3 Satz 1) oder den ArbG damit beauftragen (Abs. 3 Satz 2). § 51 Abs. 4 Nr. 1 verweist deshalb auf den neugefassten ganzen Absatz.
- ▶ Abs. 4 Nr. 1 Buchst. h und Abs. 4 Nr. 1d: Für die Durchführung des regulären StAbzugsverfahrens nach § 50a Abs. 1 bei beschränkt Stpfl. sind nicht mehr die FÄ der Länder, sondern ist das BZSt. zuständig. Deshalb ist für die Anfertigung der Vordrucke dazu das Einvernehmen der obersten Finanzbehörden der Länder entbehrlich. Die Vordrucke für das Regelverfahren nach § 50a Abs. 1 bestimmt allein das BMF (§ 51 Abs. 4 Nr. 1d).

Das Einvernehmen der obersten Finanzbehörden der Länder beschränkt sich nun auf die Vordrucke nach § 50a Abs. 7 (§ 51 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. h); denn der StAbzug beim Vergütungsschuldner auf Anordnung des FA des Vergütungsgläubigers (Steuerschuldner) zur Sicherung des Steueranspruchs ist weiterhin auch Sache der Länder, da die FÄ Landesbehörden sind.